



Gewährleistungsbedingungen ERO

Präambel/ Geltungsbereich

- Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch den Kunden an den die ERO GmbH (nachfolgend „ERO“) Maschinen oder Ersatzteile geliefert hat, sowie die Erfüllung der Gewährleistungspflichten durch ERO erfolgen nach Maßgabe dieser Gewährleistungsbedingungen. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen eines Kunden werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn ERO in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen eines Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Abweichungen von diesen Gewährleistungsbedingungen sind nur wirksam, wenn ERO sie schriftlich oder in Textform bestätigt.
- Die Gewährleistungsbedingungen gelten ohne besondere weitere Vereinbarung auch für alle künftigen gleichartigen Geschäfte mit demselben Kunden.
- Nebenreden, nachträgliche Vertragsänderungen, Abweichungen von diesen Gewährleistungsbedingungen und/oder Zusicherungen sind nur wirksam, wenn sie von ERO schriftlich bestätigt wurden.
- Diese Gewährleistungsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1. Beginn, Dauer und Nachweis der Gewährleistung

- 1.1 Die von ERO gewährte Gewährleistung für die von ERO gelieferten Maschinen und Ersatzteile beginnt mit Gefahrübergang. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 1.2 Als Nachweis der Übergabe gilt das ERO-Maschinenübergabeprotokoll, bzw. bei Versendungskauf der Lieferschein.

- 1.3 ERO gewährt zusätzlich zu der gesetzlichen Gewährleistung eine Garantie für die von ERO gelieferte Maschinen und Ersatzteile von 12 Monaten.

2. Voraussetzung für eine Gewährleistungsanzeige

- 2.1 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, setzen die Gewährleistungsansprüche des Kunden voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügen Obliegenheiten nachgekommen ist. Zeigt sich dem danach verpflichteten Kunden bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist ERO hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Ein etwaiger Mangel muss dabei unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Auftreten des Schadens, an ERO durch einen Gewährleistungsantrag gemeldet werden.
- 2.2 Gewährleistungsanträge können ausschließlich online über das ERO Gewährleistungsportal gestellt werden.
- 2.3 Gewährleistungsansprüche können nur von ERO zertifizierten Händler gestellt werden, wenn und soweit zwischen diesen und ERO ein Vertragsverhältnis besteht. Endkunden, zu denen ERO in keinem Vertragsverhältnis steht, können in der Gewährleistungszeit gegenüber ERO ohne vorherige Absprache keine Gewährleistungsansprüche geltend machen.
- 2.4 Grundsätzlich sind innerhalb Deutschlands alle schadhaften Teile, die den Gewährleistungsfall betreffen innerhalb 8 Arbeitstagen nach Erstellen des Gewährleistungsantrags auf dem kostengünstigsten Weg unter Angabe der Gewährleistungsantragsnummer und den entsprechenden Herkunftsnachweisen an ERO zurückzusenden. Für Gewährleistungsfälle, die von Händlern außerhalb der BRD an ERO gestellt werden, sind alle die Gewährleistungsreparatur betreffenden Teile bis zur vollständigen Klärung der Gewährleistung aufzubewahren und auf Verlangen an ERO zu senden. Wenn und soweit ERO die Rücksendung dieser Teile verlangt, sind diese innerhalb 16 Arbeitstagen nach Zugang des Rücksendeverlangens auf den kostengünstigen Weg unter Angabe der Gewährleistungsantragsnummer und den entsprechenden Herkunftsnachweis an ERO zurückzusenden.

3. Inhalt und Umfang der Gewährleistung

- 3.1 Innerhalb der Gewährleistungszeit auftretende Material- oder Herstellungsfehler werden vom ERO-Werkskundendienst oder einem ERO autorisierten Service Partner behoben. Nach Wahl von ERO entweder durch Instandsetzung oder durch Ersatz/Tausch der betreffenden Teile. Ausgebaute Teile gehen in das Eigentum von ERO über.
- 3.2 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt ERO, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Die für Gewährleistungsarbeiten gelieferten Ersatzteile werden dem Kunden dazu zunächst sofort nach Lieferung in Rechnung gestellt. Nach der Untersuchung der Ware durch ERO werden diese über einen entsprechenden Beleg (Gutschrift oder Stornorechnung) wieder rückvergütet, wenn tatsächlich ein Mangel besteht.
- 3.3 Rechnungen oder Zahlungsabzüge können für die Gewährleistungsabwicklung nicht akzeptiert werden.
- 3.4 Transportschäden sind nicht als Gewährleistungsfälle zu behandeln und fallen deshalb nicht unter die Gewährleistung des Herstellers.
- 3.5 ERO haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn ERO deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Bei einfacher

Fahrlässigkeit haftet ERO bzw. die von ihr eingesetzten Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bzw. sonst von ihr eingesetzten Personen, deren Verschulden ERO nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus einer nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), insbesondere für Schäden aus der schuldhaften Verletzung der Pflicht zur Übergabe der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln sowie der Übertragung des Eigentums; in diesem Fall ist die Haftung von ERO jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Folgeschäden jeder Art, welche durch Gewährleistungsbedingte Schäden entstanden sind. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Betriebsangehörigen der ERO. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ERO einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Für einen Innenausgleich nach §5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regelungen. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn ERO die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Eine Änderung der Beweisheit zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Vergütung der Gewährleistungsleistungen

- 4.1 Wenn sich nach der Mängelanzeige und Untersuchung herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt, kann ERO vom Kunden Ersatz für die Kosten verlangen, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstanden. Es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Gewährleistungen werden dabei mit dem jeweiligen gültigen Gewährleistungsstundensatz vergütet. Arbeitszeiten und eventuell anfallende Fahrtzeiten werden zusammen als Arbeitszeit im Gewährleistungsantrag betrachtet. Die angefallene Fahrtstrecke wird mit der entsprechenden Kilometerpauschale vergütet.

5. Grundlagen der Gewährleistung

- Die in der Betriebsanleitung der Maschine angegebenen Wartungsintervalle müssen eingehalten werden. Jährliche Inspektionen sind durch einen ERO autorisierten Servicepartner durchzuführen und nachzuweisen.
- Es ist darauf zu achten, dass nur Betriebsmittel verwendet werden, die von ERO in der Betriebsanleitung zugelassen sind.
- Es dürfen nur Original ERO Wartungs-, Verschleiß- und Ersatzteile verwendet werden
- Es ist sicherzustellen, dass die Personen, die die Maschine bedienen, ausreichend geschult sind
- Reparaturen, die in den Geltungsbereich der Gewährleistung fallen, dürfen nur von ERO autorisierten Servicepartnern durchgeführt werden.

6. Einschränkung der Gewährleistung

- Natürlichen gebrauchsüblichen Verschleiß
- Reifen und Felgen
- Glas (Spiegel, Fenster, Tür- und Kabinenscheiben, Scheinwerfer)
- Alle Teile und Baugruppen, die mit Pflanzen und Materialien der Rebzeilen Struktur (Pfähle, Draht) in Berührung kommen und die daraus resultieren Folgeschäden
- Schäden, die durch Unfall, unsachgemäße Bedienung oder Fahrlässigkeit verursacht werden
- Jegliche Folgekosten und Verunreinigungen des Erntegutes und des Bodens, die durch Betriebsstoffe verursacht werden
- Schäden an der Ernteeinheit der Maschine, die durch mangelnde Reinigung entstanden sind
- Zufällige Schäden oder Folgeschäden, die durch Verunreinigung des Erntegutes verursacht werden
- Nutzungsausfall
- Fehlerhafte Installation, z. B. Nichtbeachtung der gültigen Vorschriften, Installationsanweisungen und Bedienungsanleitungen
- Missbräuchliche Verwendung/Selbstverschulden
- Defekte durch äußere Einflüsse
- Reparaturen oder Veränderungen, die nicht von ERO oder autorisierter Stelle vorgenommen wurden
- Verwendung von nicht Originalzubehör oder nicht ERO-Original Ersatzteilen
- Durch Überbeanspruchung der Teile über die in der Bedienungsanleitung angegeben Leistung. Bitte beachten Sie hierzu die Betriebsanleitung und wende Sie sich in allen Fragen an den ERO-Kundenservice
- Durch Gewährleistungsarbeiten verlängert sich die Gewährleistungszeit nicht
- Bei Traubenvollerntern wird die Garantie auf den Fahrzeugrahmen auf 60 Monate beschränkt

Ergänzend verweisen wir auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von Ihnen anerkannt werden und die ausschließliche Grundlage unsere Geschäftsbeziehung sind. Wenn und soweit die vorliegenden Gewährleistungsbedingungen kollidieren, gehen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die hier vorliegenden Gewährleistungsbedingungen ergänzen lediglich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Gewährleistungsbedingungen können jederzeit aktualisiert werden. Es gelten die zum Schadenszeitpunkt gültigen Bedingungen.